

Nr. 12.

Entscheidung der Geseßcommission, wegen des Holzfällens der Gutscherrn auf den praediis der Eigenbehörigen, vom 24. März 1786.

Auf die Anfrage der Tecklenburg-Lingenschen Regierung vom 8. Febr. 1785. wegen des Holzfällens des Gutscherrn auf den Praediis der Eigenbehörigen, ist von der Geseßcommission dahin concludirt:

daß dem Gutscherrn nur alsdann ein oder andres Stück entweder zu seinem Gute oder zu anderen Colonaten nöthigen Bauholzes vom Colonat zu nehmen freyseyhe, wenn das Colonat, auf welchem das Holz steht, dennoch mit hinlänglichem Holze zu seinen Bedürfnissen aller Art versehen bleibt; diese Befugniß des Gutscherrn auch alsdann statt finde, wenn derselbe auf seinem Gute mit hinlänglichem Holze versehen ist.

Berlin den 24. März 1786.

Bestätigungs-Rescript.

Friederich 2c. Unsern 2c. Da auf Eure Anfrage vom 8. Febr. v. J. wegen des Holzfällens der Gutscherrn auf den Praediis der Eigenbehörigen die versammelte Geseßcommission das originaliter hierbeyliegende Conclufum abgefaßt hat, solches auch von Uns approbirt worden ist, so habt Ihr euch darnach in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen pflichtmäßig zu achten; übrigens aber für die Einsendung der darunter verzeichneten Gebühren Sorge zu tragen. Sind 2c. Berlin den 10. April 1786.

Auf 2c.

v. Carmer.

Nr. 13.

Entscheidung der Geseßcommission, über die Antrittszeit des Dienstes der Eigenbehörigen bey Kutschfahren, vom 16. Februar 1788.

Auf die Anfrage der Minden-Ravensbergischen Regierung vom 14. December 1787, wegen einer die Dienstleistungen betreffenden Rechtsfrage, hat die Geseßcommission dahin concludirt:

daß ein Eigenbehöriger, wenn er statt des wöchentlichen Spannendienstes eine Kutschfahre von zwey Meilen seinem Gutscherrn ausgerichten muß, auf die angekündigte Zeit und Stunde sich mit den

Vorspannysperden einzufinden verbunden sey, ohne befugt zu seyn, die Zeit des Anzuges auf die 6te, 8te, oder eine andere Stunde zu setzen.

Berlin den 16. Febr. 1788.

Bestätigungs-Rescript.

Friederich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Das auf eure Anfrage vom 14. Dec. v. J. über die Antrittszeit des Dienstes bey den von dortigen Eigenbehörigen zu leistenden Fuhrn von der Geseßcommission abgefaßte Conclufum lassen Wir euch mit der Anweisung hierüber zufertigen, euch in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen darnach zu achten und für die Einsendung der Gebühren gewöhnlicher maßen Sorge zu tragen. Da übrigens die Geseßcommission ihr Conclufum nach der vorgelegten Geschichtserzählung bloß auf Kutschfuhrn ganz rechtlich eingeschränkt hat, so werdet ihr, bei der jetzt im Werke stehenden Ausarbeitung der erneuerten und verbesserten Eigenthumsordnung, über diesen streitigen Punkt in Ansehung der anderen Arten von Fuhrn, nach deren Verschiedenheit und darnach sich von selbst ergebenden ratione differentiae billige Modalitäten in Vorschlag zu bringen unvergessen seyn. Sind 2c. Berlin den 8. März 1788.

Auf 2c.

v. Carmer.

Nr. 14.

Entscheidung der Geseßcommission vom 1. September 1801, und Bestätigungs-Rescript vom 21. Sept. 1801.

betreffend die Wiederholung der Einkindschaft von Stief-Eltern in folgenden Ehen in der Grafschaft Lingen.

Bericht der Regierung zu Lingen.

In der hiesigen Grafschaft Lingen ist durch ein statutarisches Recht, das Lingenische Landrecht genannt, die universale Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten eingeführt, dergestalt, daß, wenn einer der Ehegatten mit Hinterlassung von Kindern verstorbt, der übriggebliebene Gatte die Hälfte des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens bekommt, die andere Hälfte aber die Kinder erhalten.

Wenn der zurück gebliebene Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, so wird die gedachte Theilung zwischen den Kindern und Eltern nicht als eine völlige Abschiebung der Kinder angesehen, sondern die Hälfte, welche sie erhalten, ist derjenige Theil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer

Westphälisches Prov. Recht II.

Mutter, welcher diesem vi Condominii am ganzen Vermögen zugestanden hat.

Wenn daher ein mit Kindern gesegneter Gatte zur zweiten Ehe schreitet, so erben der übrig bleibende Gatte, nämlich der Stiefvater oder die Stiefmutter der Kinder erster Ehe, und deren in zweiter Ehe erzielte Kinder das ganze Vermögen keinesweges allein, sondern, wenn keine Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden, erben die Kinder erster Ehe wieder die Hälfte des ganzen Vermögens, als den ihrem zuletzt verstorbenen Vater oder Mutter daran zugestandenen Theil, die andere Hälfte fällt aber dem überlebenden Stiefvater oder Stiefmutter zu.

Wenn aber aus der zweiten Ehe Kinder vorhanden sind, so theilen sich die Kinder sowohl erster als zweiter Ehe in Capita in die dem jüngst verstorbenen Gatten, als ihrem beiderseitigen rechten Vater oder Mutter, am gemeinschaftlichen Vermögen zugestandene Hälfte des Vermögens der zweiten Ehe.

Nach diesem statutarischen Rechte ist bisher in der Provinz Eingen bei der Ausmittelung des Vermögens-Theils der Kinder, es mögen die nachgelassenen Eltern zur zweiten oder folgenden Ehe geschritten seyn oder nicht, verfahren worden.

Es ist aber bei uns Zweifel darüber entstanden:

- 1) ob Stiefeltern mit den eingebrachten Kindern sowohl, als mit ihren leiblichen Kindern, und mit denen, welche sie aus künftiger Ehe noch erzeugen, eine Einkindschaft eingehen, und die vorher bestandene Einkindschaft mit ihren künftigen zu erzielenden Kindern protogiren können? und
- 2) ob bei der Schließung der Einkindschaft den aus voriger Ehe schon vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens auch in der Provinz Eingen zum Voraus beschieden werden müsse?

Wenn gleich, was die erste Frage betrifft, das allgemeine Landrecht (2. Th. 2. Tit. 11ter Abschnitt §. 717 u. f.) nicht ganz ausdrücklich diesen Fall bestimmt, so halten wir doch dafür, daß die ganze Bestimmung der darin enthaltenen Gesetze denselben nicht ausschließt; denn darnach ist die Einkindschaft ein Vertrag, welchen Stiefeltern mit den Stiefkindern eingehen, um dadurch unter sich alle persönlichen Rechte und Pflichten der leiblichen Kinder, desgleichen wechselseitige Successionsrechte zu bewirken, und die angesehensten Rechtslehrer behaupten: daß die Einkindschaft, wenn es die Landesgesetze verstaten, auch wohl bei der dritten und vierten Ehe wiederholt werden könne.

Westphal im Deutschen und Reichskändischen Privatrechte. 2. Th.

48. Abschnitt §. 2. und 81.

Tafinger über die Lehre von der Einkindschaft. §. 40.

Claproth in jurispr. extrajud. Sect. 2. membr. 2. Cap. III. Tit. XI. §. 224. pag. 207.

Was den zweiten Zweifel anlangt, so halten wir dafür, daß das angeführte Landrecht in der Bestimmung des 726 §., wornach den aus voriger Ehe vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens ihrer in die neue Ehe tretenden Eltern zum Voraus beschieden werden muß, den Fall, wo in einer Provinz nach dem Statutar-Rechte die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten gilt, wie in der hiesigen

Grafschaft Eingen vorausgeschicktermaßen Geseß ist, nicht untergeßet hat, sondern blos von der Einkindschaft handelt, wo keine Gütergemeinschaft vorhanden ist. Denn in der hiesigen Provinz kommt uns der Ausßag auf wenigstens die Hälfte des Vermögens, welches von den ausßegenden Eltern in die neue Ehe gebracht wird, zu hoch vor, indem den ausßegenden Eltern die Hälfte des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens eigenthümlich zustehet, und der die Einkindschaft schließende andere Ehegatte, er mag schon Kinder haben oder nicht, sein Vermögen in die neue Ehe bringt, wovon die Stiefkinder, so wie die noch aus der Ehe zu hoffenden Kinder, wechselseitige gleiche Successionsrechte haben.

Es haben daher verschiedene Bräutleute bei uns erklärt, daß sie lieber keine Einkindschaft eingehen, als ihren Kindern erster Ehe einen Ausßag von wenigstens der Hälfte des dem ausßegenden Vater oder Mutter zustehenden Vermögens bestimmen wollen. Sie sind indeß damit zufrieden, daß ihren Kindern erster Ehe ein Voraus bestimmt werde, welcher der Hälfte ihres in die neue Ehe zu bringenden Vermögens nahe kommt, so wie zum Beispiel: Wenn das gesammte gemeinschaftliche Vermögen der ersten Ehe 1800 Rthlr. beträgt, mithin den Kindern erster Ehe daran 900 Rthlr., dem unirenden Vater oder Mutter aber eben so viel zustehet, der ausßegende Vater oder Mutter ihren Kindern erster Ehe nicht 450 Rthlr., als die Hälfte ihres Vermögens, sondern nur 400 Rthlr. zum Ausßag vorbeßenden wollen.

Wir glauben auch, daß ein dergleichen Praecipuum dem hiesigen statutarischen Rechte vollkommen angemessen sey, weil an derjenigen Hälfte des Vaters oder der Mutter, welche aus der ersten Ehe Kinder haben, diese Kinder sowohl als die künftigen aus der Ehe zu erzielenden gleiche Successionsrechte erhalten.

Es würde daher keine Einkindschaft in der hiesigen Provinz zu Stande kommen, wenn den vorhandenen Kindern voriger Ehe wenigstens die Hälfte des Vermögens der unirenden Eltern zum Voraus beschieden werden sollte.

Sw. Königl. Majestät bitten wir um gnädigste Beschließung darüber: ob der Einkindschafts-Vertrag wohl bei der dritten und folgenden Ehe wiederholt werden könne, und ob die Eltern, welche schon vorhandene Kinder in die Einkindschaft bringen, aus ihrem eigenthümlichen Vermögen wenigstens die Hälfte desselben diesen ihren Kindern auf ihren künftigen Todesfall zum Voraus beschieden müssen, obgleich in der hiesigen Provinz die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem statutarischen Rechte eingeführt ist? Eingen, den 11. Mai 1801.

Die Regierung,

Gutachten der Geseßcommission.

Sw. Königl. Majestät haben unter dem 11. Mai d. J. unser rechtliches Gutachten sowohl nach dem bisherigen Rechte als in Rücksicht der bevorstehenden Provinzial-Geseßgebung auf die Anfrage der Secklenburg-Eingenschen Regierung darüber zu erfordern allergnädigst geruht: ob von Stiefeltern die Einkindschaft in der anderweiten zweiten,

dritten und folgenden Ehen wiederholt werden könne, und ob bei der in der dortigen Provinz eingeführten allgemeinen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten den aus voriger Ehe vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens ihres Vaters oder Mutter zum Voraus beschieden werden müsse?

Aus der eben erwähnten Anfrage, welche

- 1) den den Vorkindern auszufehenden Voraus, und
- 2) die Wiederholung der Einkindschaft in der folgenden Ehe betrifft, müssen wir

in Rücksicht auf die erste Frage

zuwörderst bemerken, daß in der dortigen Provinz durch das Eingesche Landrecht eine allgemeine Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten eingeführt ist, und zwar mit der Wirkung, daß bei dem Ableben des einen Ehegatten der andere mit den zurückgelassenen Kindern das gemeinschaftliche Vermögen in zwei gleiche Hälften theilt, diesen aber, wenn sich der überlebende Ehegatte wieder verheirathet, außer der schon empfangenen Hälfte, wiederum die Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen ihres Vaters oder ihrer Mutter, und des Stiefvaters oder der Stiefmutter dergestalt anheim fällt, daß sie diese zweite Hälfte, wenn Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden sind, mit diesen theilen, bei deren Ermangelung aber diese Hälfte allein hinnehmen, und die andere Hälfte in beiden Fällen dem Stiefvater oder der Stiefmutter überlassen.

Hieraus würde für die Kinder der ersten Ehe die vortheilhafte Folge entstehen, daß sie auch an dem in der zweiten Ehe erworbenen Vermögen und sogar an dem, was ihr Stiefvater und ihre Stiefmutter in die zweite Ehe gebracht haben, Antheil nehmen. Da sie nun solchergestalt an allem, was in der folgenden Ehe erworben wird, Theil nehmen, und die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens ihrer Eltern bei dem Tode des einen Ehegatten schon erworben haben würden, so sind die Vorkinder durch das Gesetz selbst schon so sehr begünstiget, daß bei einer zweiten Verheirathung ein größerer Nachtheil für die Nachkinder, als für die Vorkinder zu besorgen ist, und es läßt sich sodann leicht erklären, warum die Eltern, wenn sie bei ihrer anderweiten Verheirathung eine Einkindschaft errichten wollen, sich nach dem vorgeordneten Regierungs-Verichte nicht entschließen können, ihren Kindern erster Ehe, wie das allgemeine Landrecht, Th. II. Tit. 2. §. 720., verordnet, die Hälfte ihres Vermögens zu beschneiden. Denn wird unter diesem in die neue Ehe gebrachten Vermögen nur die Hälfte verstanden, welche dem überlebenden Ehegatten nach der Theilung mit den Vorkindern übrig blieb, so behalten die Eltern, wenn sie von dieser Hälfte den Vorkindern zum Voraus geben sollen, nach ein Viertel des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens aus der vorigen Ehe übrig, und die Vorkinder, welche schon drei Viertel voraus haben, behalten doch noch gleiche Ansprüche mit den Nachkindern auf diesen übrig gebliebenen vierten Theil.

Deswegen halten wir dafür, daß dem Gericht, welches den Einkindschafts-Vertrag aufnehmen, oder ihn als obervormundschaftliche Behörde bestätigen soll, nicht zur Pflicht gemacht werden könne, auf die Aussetzung der Hälfte des Vermögens, welches in die Einkindschaft gebracht werden soll, zum Voraus für die Vorkinder zu bringen, sondern

es genug sey, wenn dabei nur überhaupt auf das Beste der Pflegebefohlenen Rücksicht genommen wird.

Was ferner in Rücksicht auf die zweite Frage, die Wiederholung der Einkindschaft bei der dritten und folgenden Ehe betrifft, so ist diese weder nach dem gemeinen Rechte noch in dem allgemeinen Landrecht verboten. Das allgemeine Landrecht drückt sich darüber, Th. II. Tit. 2. §. 719., folgendergestalt aus:

dergleichen Einkindschaft findet statt, wenn von Personen, die einander zur rechten Hand heirathen, entweder einer oder beide, aus einer solchen vorhergehenden Ehe Kinder am Leben haben.

Hier wird der vorhergehenden Ehe erwähnt, ohne zu bestimmen, ob es die erste, zweite oder dritte sey, und also eben dadurch die Einkindschaft bei den ferneren Ehen nicht ausgeschlossen.

Daß die Einkindschaft bei der dritten und nachfolgenden Ehen wiederholt werden könne, sagen ausdrücklich Westphal im Deutschen und Reichskändischen Privatrechte, Th. 2. Abhandl. 48. §. 2., und Tassinger über die Lehre von der Einkindschaft §. 40. Es liegt auch in der Natur der Sache kein Grund, warum die Einkindschaft nicht eben sowohl in der dritten und vierten, als in der zweiten Ehe errichtet werden könne; die bisherigen Nachkinder werden sodann Vorkinder, und nur, wenn die Auseinanderlegung des Vermögens vor der Einkindschaft nicht geschieht, kann eine solche vielfache Einkindschaft schlimme Folgen haben.

Unsere rechtliche Meinung geht daher überall dahin:

daß es, nach Anleitung des §. 723. 724. des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 2., sich von selbst verstehe, daß von Stiefeltern die Einkindschaft in der anderweiten zweiten, dritten und folgenden Ehe wiederholt werden könne, wenn die vorhandenen zusammen zu bringenden Kinder, oder bei der Minderjährigkeit das vormundschaftliche Gericht mit dem ihnen bestellten oder zu bestellenden Curatore, einwilligen; es auch von der Einwilligung der Eltern und schon vorhandenen Kinder abhänge, ob sie den Ausfuß auf einen geringeren Betrag, als die im §. 726. Nr. 2. vorgeschriebene Hälfte bestimmen wollen, wobei im Falle der Minderjährigkeit der Kinder dem vormundschaftlichen Gericht, mit Zuziehung des Curators der Kinder, ebenfalls die Freisheit, in ein geringeres Quantum, als gedachter §. 726. vorschreibt, zu willigen zusteht, wenn nach genauer Prüfung der vorkommenden Umstände der Vortheil der minderjährigen Vorkinder durch die Einkindschaft befördert wird.

Daß in jeglichem Falle nur die Verlegung des Pflichttheils der Nachkinder sowohl als der Vorkinder bei Errichtung der Einkindschaft zu verhüten, mit dieser Einschränkung aber die Einkindschaft auch in der dritten und folgenden Ehe zu verstaten sey.

Wir stellen jedoch dieses alles Em. Königlichen Majestät höherem Ermessen allerunterthänigst anheim. Berlin, den 1. September 1801.

Die Gesetzcommission.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. In Verfolg des Rescripts vom 1. Jun. d. J., die Uns mittelst Berichts vom 11. Mai d. J. zur Entscheidung vorgetragene Anfrage betreffend,

ob von Stiefelern die Einkindschaft in der anderweiten zweiten, dritten und folgenden Ehe wiederholt werden könne, und ob bei der in der dortigen Provinz eingeführten allgemeinen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten den aus voriger Ehe schon vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens ihres Vaters oder Mutter zum Voraus beschieden werden müsse?

Lassen Wir Euch nunmehr in der abschriftlichen Anlage das von der Gesetzkommision darüber abgegebene, von Uns genehmigte Gutachten vom 1. d. M. zufertigen, um Euch in vorkommenden Fällen nach den in selbigen enthaltenen Grundätzen zu achten, und sind 2c. Begeben Berlin, den 21. September 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Red. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Massow. v. Arnim.

An die Tecklenburg - Bingen'sche Regierung.

Anhang.

Bestand der Graffschaft Tecklenburg und der Obergraffschaft Lingen, und Uebersicht des Wechsels der Regierung in denselben.

Die Graffschaft Tecklenburg besteht aus den Städten Tecklenburg, Senggerich und Cappeln, und den Dörfern Ladbergen, Ledde, Reeden, Eienen, Lotte, Schale und Wersen, welche, außer Schale, so zum Land- und Stadgericht Ibbenbüren gehört, den Gerichtsbezirk des Land- und Stadgerichts zu Tecklenburg ausmachen; sie hatte mit Schale im J. 1828 eine Bevölkerung von 24,001 Seelen.

Die Preussische Obergraffschaft Lingen besteht aus der Stadt Ibbenbüren und den Dörfern Brochterbeck, Halverde, Mettingen und Recke, und zählte im J. 1828 13,940 Seelen.

Die Graffschaft Lingen war ehemals nur ein zur Graffschaft Tecklenburg gehöriges Amt. Kaiser Carl V. nahm es dem letzten Grafen Conrad von Tecklenburg wegen dessen Theilnahme an dem Schmalkaldischen Bund, und verließ es im Jahre 1548 als Graffschaft dem Grafen Maximilian von Büren aus dem Hause Egmond. Der Gemahl seiner Tochter Anna, Wilhelm I. von Nassau Dranien, oder nach dessen Absterben ihr

Wormund, veräußerte sie aber an Kaiser Carl V., der sie im Jahre 1555 seinem Sohn Philipp II. überließ. Dieser behielt dieselbe bis 1597, wo Moriz von Nassau Dranien sie wieder eroberte, jedoch 1605 von den Spaniern daraus wieder vertrieben wurde. Diese blieben bis 1632 im Besiz; nach ihrem Abzuge bemächtigte sich Friedrich Heinrich von Dranien der Graffschaft wieder, und sie blieb bei dessen Hause bis 1703, wo sie mit dem Tode Wilhelms III., Königs von England, an Preußen fiel.

Die Graffschaft Tecklenburg kam nach Absterben des letzten Grafen Conrad 1556 auf dessen einzige Tochter Anna, die den Grafen Eberwein von Bentheim und Steinfurt heirathete. Im Jahre 1698 nahmen die Grafen von Solms, in Befolg eines reichskammergerichtlichen Erkenntnisses Tecklenburg in Besiz. Im Jahre 1707 erhielt Preußen 3/4 der Graffschaft Tecklenburg durch Kauf vom Hause Solms, und das übrige durch Vergleich von dem Grafen von Bentheim Tecklenburg zu Rheda.

Durch den Tilfiter Frieden vom 9. Jul. 1803 wurden Tecklenburg und Lingen an Frankreich, und zufolge Tractats vom 1. März 1808 an den Großherzog von Berg abgetreten, auch am 5. Mai 1808 für denselben in Besiz genommen. Infolge des Französischen organischen Senatus Consults vom 18. December 1810 wurden Tecklenburg und Lingen mit Frankreich vereinigt, und durch das Decret vom 4. Jul. 1811 zum hanseatischen OberEms-Departement gelegt, wovon Senabrück der Hauptort war. Tecklenburg kam zum Arrondissement Senabrück, und Lingen zum Arrondissement Lingen; der Appellations-Gerichtshof für alle hanseatische Departements war in Hamburg.

Der Code Napoléon war in Tecklenburg und Lingen am 1. Januar 1810 eingeführt.

Infolge Tractats vom 29. Mai 1819 wurde die niedere Graffschaft Lingen an Hannover abgetreten.